

S a t z u n g

des Reit- und Fahrvereins Heidelberg - Rohrbach e.V.
in der seit 1978 geltenden Fassung.

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz

Unter dem Namen "Reit- und Fahrverein Heidelberg - Rohrbach" ist ein Verein errichtet, der seinen Sitz in Heidelberg hat. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und führt daher den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

§ 2

Der Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Turniersports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Zurverfügungstellung des gesamten Vereinsvermögens, wie Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräten usw. für die Mitglieder.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Reiterbund Nordbaden e.V., Sitz Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder aber, wenn dieser Institution die Gemeinnützigkeit i.S.d. Steuergesetze in jenem Zeitpunkt nicht zuerkannt ist, auf die Stadt Heidelberg, mit der Auflage, es zur Pflege der Leibesübungen in den allgemeinbildenden Schulen des Stadtteils Rohrbach zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Verband

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg. Er kann Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände sein, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig von den vom Verein angebotenen Übungsmöglichkeiten Gebrauch machen, insbesondere dadurch, daß sie die Reitanlagen des Vereins benutzen, sich an Turnieren beteiligen oder sich aktiv an der Vereinsführung betätigen.

Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig von den Übungsmöglichkeiten oder Reitanlagen des Vereins Gebrauch machen, sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Ebenso ist die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen des Bürgerlichen Rechts und solcher des Handelsrechts, welche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, möglich. Ebenfalls zulässig ist die Mitgliedschaft von Stiftungen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Diese üben ihre Vereinsrechte durch einen Beauftragten aus.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, daß der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Absolvierung einer Probezeit von 6 Monaten. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung nach der Aufnahme als Mitglied. Über die erfolgte Aufnahme stellt der 1. Vorsitzende eine Bescheinigung aus.
- (5) Die Probezeit kann bei der Übernahme von Mitgliedern aus anderen Reit- und Fahrvereinen abgekürzt werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Mitglieder, die 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, werden nach Vollendung des 40. Mitgliedsjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß.

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten; die Austrittserklärung muß also dem Vorstand bis spätestens 30. September eines Jahres zugegangen sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (2) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn diese trotz zweimaliger befristeter Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und Umlagen bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluß der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) die nachträgliche Kenntnis von Tatsachen, die zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
- b) wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) ein Verhalten, das mit den Interessen des Vereins nicht vereinbar und geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen,
- d) mehrfache Verstöße oder ein schwerer Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Vor dem Beschluß des Vorstands über den Ausschluß eines Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlußbescheides schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so ist dieser vom Vorstand alsbald dem Ehrenrat vorzulegen, welcher in einer mündlichen Verhandlung, gegebenenfalls unter Verwertung entsprechender Beweismittel entscheidet.

Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, wenn fristgemäß Einspruch eingelegt wurde und der Ehrenrat entschieden hat.

Der Vorstand kann im Einzelfall das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Auszuschließenden bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß durch den Ehrenrat anordnen. Einzelheiten des Ausschlußverfahrens regelt die Mitgliedsordnung.

C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines in gleichen monatlichen Raten zahlbaren Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Es können von den ordentlichen Mitgliedern auch Umlagen zur Finanzierung und Unterhaltung von Vereinseinrichtungen erhoben werden.
- (3) Die Höhe der in Absatz (1) bis (2) genannten Beiträge wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist verpflichtet, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten, falls dieses erforderlich ist.

Mitglieder, die aus wichtigem Grund an der persönlichen Ableistung von Arbeitsstunden verhindert sind, haben hierfür einen vom Vorstand festzusetzenden Geldbetrag an die Vereinskasse abzuführen.

- (5) Hinsichtlich der in Absatz (2) genannten Beiträge für die Vereinseinrichtungen und -anlagen sowie der in Absatz (4) genannten Arbeitsstunden wird der Vorstand ermächtigt, deren Höhe bzw. Anzahl mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen. In gleicher Weise kann er hierfür eine

Kostenordnung erlassen, in der auch die Höhe des Betrages bestimmt wird, den ein Mitglied für nicht persönlich geleistete Arbeitsstunden an die Vereinskasse zu zahlen hat.

- (6) Bei Härtefällen können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ganze oder teilweise, vorübergehende oder dauernde Befreiung von der Beitragspflicht ist auch aus anderen Gründen zulässig. In jedem Falle entscheidet hierüber der Vorstand.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- (3) Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Gelände-, Hallen- und Stallordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Mitglieder dürfen Pferde, die ihren Platz im Vereinsstall haben, bei Veranstaltungen jeglicher Art nur für den Verein starten lassen. Zu Ausnahmefällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.
Den ordentlichen Mitgliedern ist erlaubt, außerhalb der Vereinseinrichtungen Trainingsstunden zu besuchen. Werden jedoch durch dieses Verhalten die Interessen des Vereins nicht gewahrt, so kann der Vorstand den Besuch fremder Trainingseinrichtungen und Trainingsstunden verbieten.

- (5) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitgliedern stehen die in Absatz (2) bezeichneten Rechte zu. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht.

Solche Ehrenmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft aufgrund ihrer 40-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein verliehen worden ist, stehen die vorbezeichneten Rechte ausnahmslos zu. Das gleiche gilt für Bewerber um die Mitgliedschaft im Verein, deren Probezeit noch nicht abgelaufen ist, mit der Einschränkung, daß sie kein Stimmrecht besitzen.

D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 9

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung §§ 14 - 17
- b) Der Vorstand §§ 10 - 13
- c) Der Beirat § 18
- d) Der Ehrenrat § 19

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister

Mitglied des Vorstandes ~~kann~~ nur eine unbescholtene Person werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre als Mitglied angehört.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch höchstens um 6 Monate.
- (3) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die restliche Amtsdauer zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Nichtbestätigung gilt als Abwahl "exnunc".
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 11

Der Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsab- schlusses;
- c) die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;

- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes;
- e) die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern;
- f) der Ausschluß von Mitgliedern, soweit der Auszuschließende nicht hiergegen Einspruch eingelegt hat;
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12

Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen
Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist oder der Vertretungsmaßnahme zustimmt.
- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenem obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins verantwortlich.

§ 13

Die Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.
- (3) Der Vorstand lädt in der Regel den Beirat zu seinen Sitzungen ein.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alsbald nach Abschluß des Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

§ 15

Die Zuständigkeit und Beschlußfassung
der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder; die Festsetzung der Höhe der Umlagen, die von den ordentlichen Mitgliedern erhoben werden können;
 - d) die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 BGE Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung" (§ 40 BGB). Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche der einfachen Mehrheit der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (7) Bei Wahlen kann grundsätzlich offen abgestimmt werden. Falls mehr als ein Kandidat für das besetzende Amt zur Verfügung steht, soll schriftlich abgestimmt werden. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen¹ statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (8) Dem gem. Abs. (1) a) zu erstattenden Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung geht eine Rechnungsprüfung durch zwei von der vorhergehenden ordentlichen Hauptversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer voraus. Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

§ 16

Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

- 14 -
- (2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens zwei Monate nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (3) Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18

Der Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands ist durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ein Beirat zu wählen, der bis zu 9 Personen umfassen kann. Hinsichtlich der Amtsdauer gilt die für den Vorstand getroffene Regelung.
- (2) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstands, zu denen er eingeladen wird, stimmberechtigt teil.

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder sollen Mitglieder mit mindestens 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein sein. Seine Bestellung erfolgt wie diejenige des Beirats.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats entscheiden unabhängig und sind nur an Gesetz und Satzung gebunden. Ihr Amt erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft. Sie sind von der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie durch den ihrer Beurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt persönlich betroffen sind.
Für den Fall des Absatzes 2 wählt die Mitgliederversammlung für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gilt Abs. (1) Satz 2 entsprechend.
- (3) Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands und dessen Beirats sein.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 20

Vereinsjugend

Die Mitglieder im Alter bis zur Volljährigkeit bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend regelt die sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie wählt einen Jugendleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muß. Der Jugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 21

Haftung des Vereins
seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist gem. § 2 Abs. (5) der Satzung zu übergeben.

§ 23

Die Mitgliedsordnung

Die Mitgliedsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich jedoch der jeweils geltenden Fassung.

Inkrafttreten der Satzung

Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

... *W. Schmidt* *Karl Boster*
... *H. Jann* *Hans Baus*
... *Walter Lehmann* *K. Kahlert H.*

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 99 wurde die Satzung in § 8, Abs. 1 und 6 nach Massgabe des eingereichten Protokolls geändert und der durch Vorstandbeschluss vom 20. Januar 1999 bestellte Vorstand bestätigt.

Satzungsänderung § 8, Abs. 1:
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Satzungsänderung § 8, Abs. 6:
Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht sowie ferner das Recht auf entsprechende Einladung des Vorstandes an deren Sitzungen beratend teilzunehmen.

**Amtsgericht Heidelberg
-Registergericht-**

**Eingetragen am 5. Mai 1999
V/Reg. Nr. 656**

**1. Vorsitzender ab 20. Januar 1999
Hans Wandt, Leimen**
Hans Wandt

Eingetragen am 20. Juni 1978

V. Reg. - Band - O.Z. 656

Amtsgericht Heidelberg
- Registergericht -

Koffmann, Just. Aug

